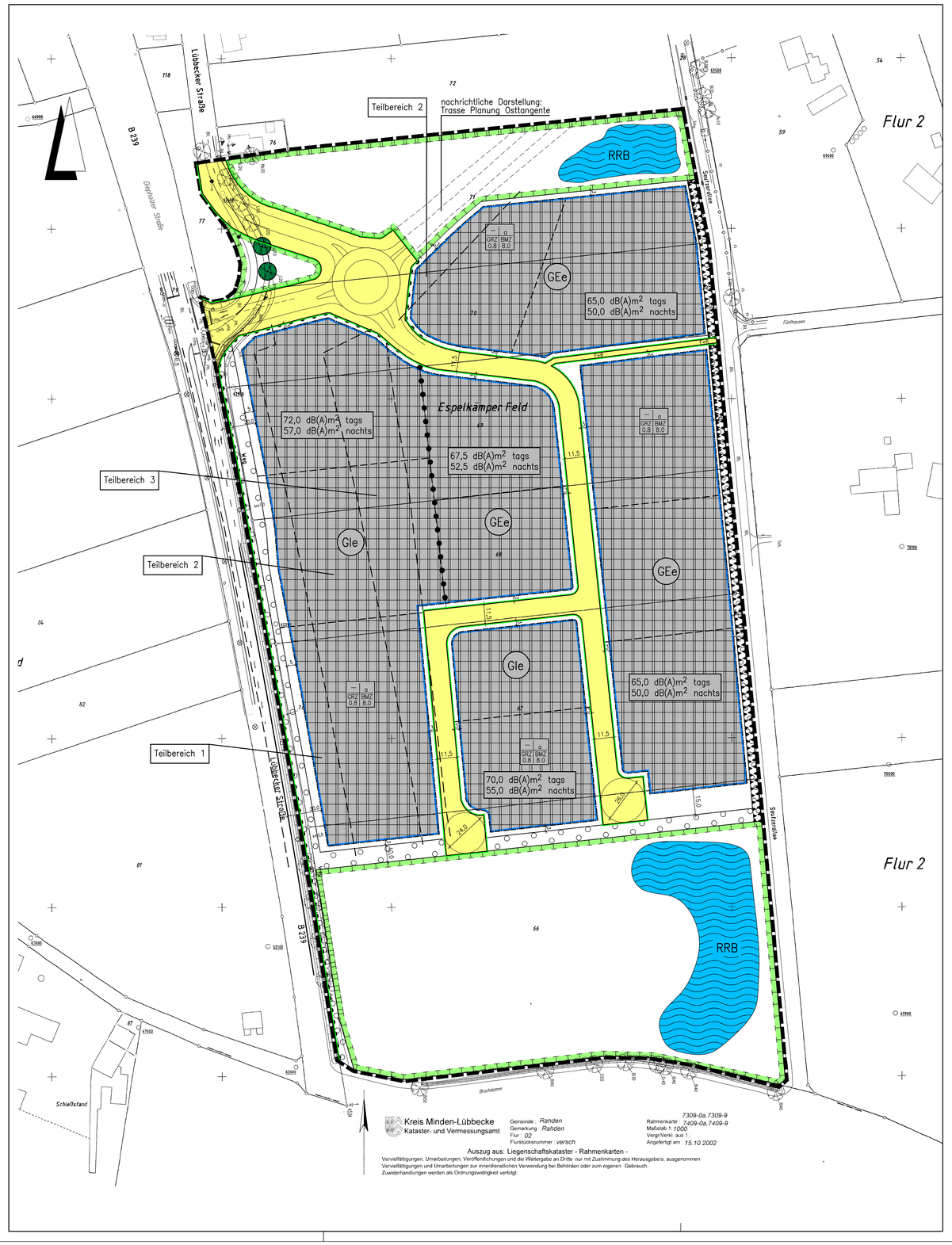
STADT RAHDEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 67
"GEWERBEGEBIET B239–RAHDEN–SÜD"



Kreis Minden-Lübbecke
Kataster- und Vermessungsamt

Gemeinde : *Rahden*
Gemarkung : *Rahden*
Flur : *02*
Flurstücksnummer : *versch.*

Rahmenkarte : *7309-0a,7309-9*
7409-0a,7409-9
Maßstab 1: *1000*
Vergr/Verkl aus 1 :
Angefertigt am : *15.10.2002*

Auszug aus: Liegenschaftskataster - Rahmenkarten -

Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen und die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 55 — Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
- 72/3 — Flurstücksnummer
- 20 — Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- überbaubarer Bereich eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 der Textl. Festsetzungen nicht überbaubarer Bereich
- überbaubarer Bereich eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 der Textl. Festsetzungen nicht überbaubarer Bereich

Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

- GRZ — Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- BMZ — Baumassenzahl gem. § 21 BauNVO
- o — abweichende Bauweise, Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50 m überschreiten wobei die Grenzabstände nach der NBauO eingehalten werden müssen
- Baugrenze

öffentliche Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- vorh. Mitteldruckgasleitung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- RRB — Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- zu erhaltende Einzelbäume

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 70dB(A)m² tags 55dB(A)m² nachts — Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Lärmschutzwall h= 1.50m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung / Nutzungsregelungen in den Gewerbe- und Industriegebieten (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1, 8 und 9 BauNVO)

a) Gliederung durch flächenbezogene Schall–Leistungspegel (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauNVO)
Innerhalb des Plangebietes dürfen nur Anlagen und Betriebe errichtet werden, die die in der Planzeichnung festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel pro qm Grundstücksfläche nicht überschreiten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schall–Leistungspegel "effektive Werte" sind, der "wahre" Schall–Leistungspegel kann um das Maß einer möglichen Minderung durch Gebäude oder sonstige technische Einrichtungen, sowie durch zeitliche Einschränkungen erhöht werden. Damit ist es möglich, bei einer Betriebsplanung durch Gebäudestellungen oder Wahl von entsprechenden Baustoffen auch stärker emittierende Betriebe zu verwirklichen. Negativ kann und wird der "wahre" Schall–Leistungspegel jedoch z. B. durch Ruhezeitenzuschläge gem. TA–Lärm beeinflusst". Je nach Grundstücksgröße ergeben sich Teilpegelanteile, die ausgehend von der Betriebsfläche bei den Immissionsorten maximal erreicht werden dürfen. So ist sichergestellt, dass die Gesamtheit aller Gewerbeflächen keine unzulässigen Immissionen verursachen.

b) Festsetzungen zum passiven Lärmschutz gegenüber Verkehrslärm (gem. § 9(1) Nr. 24 BauGB)
(Hinweis: Das Plangebiet wird von der vorhandenen Bundesstraße 239 – Diepholzer Straße – im Westen und der Landesstraße 765 – Lübbecker Straße – im Norden beeinflusst. Von den genannten Verkehrsflächen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.)

Im Plangebiet (Bereich zur B 239 – siehe Planzeichnung) werden in Teilbereichen die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht teilweise überschritten. Es werden maximal aufgerundet 71 / 66 dB(A) (Tag / Nacht) erreicht. Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm–Maße R'w,res angegeben.

		Raumnutzung	Teilbereich Ausweisung		
			1 GE	2 GE	3 GE
Einstufung Lärmpegelbereich (LPB)	Vorder– und Seitenfronten der Gebäude (erforderliches R'w, res.)	Wohnen / Büro	LPB V	LPB IV	LPB III
			45 / 40	40 / 35	35 / 30

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf– und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs– oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

c) Art der Nutzung (Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1(4) und (5) und 8 und 9 BauNVO
Innerhalb der Gewerbegebiete und Industriegebiete sind unter Beachtung der Vorschriften zu Absatz a) sowie der nachfolgenden Vorschriften zulässig:
– Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
– Geschäfts–, Büro– und Verwaltungsgebäude
– Anlagen für sportliche Zwecke
Tankstellen sind im Plangebiet unzulässig.

d) Einzelhandel (Regelung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1(4) und (5) BauNVO)
Einzelhandel ist nur in direktem funktionalen und baulichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben sowie als Produktionsverbindungshandel zulässig. Die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung muss der Geschossfläche des Bauvorhabens deutlich untergeordnet sein = kleiner als 40%. Ausgenommen von diesen Regelungen in Satz 1 und 2 ist der KFZ– und Zweiradhandel einschl. Zubehörhandel.
Alle anderen Einzelhandelsbetriebe sind im Plangebiet unzulässig.

e) Vergnügungsstätten (Regelung nach § 1 (5) und (6) BauNVO)
Im Plangebiet sind Vergnügungsstätten (z.B. Nachtclubs, Sexkinos, Spielhallen, Diskotheken), nicht zulässig.

f) Wohnungen gem. § 8 (3) und § 9 (3) BauNVO i.V.m. § 1(6) Nr. 2 BauNVO
Im Plangebiet sind Wohnungen für Aufsichts– und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, allgemein zulässig.

g) Windkraftanlagen (Regelung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1(4) und (5) BauNVO)
Windkraftanlagen sind im Plangebiet unzulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung / Gebäudehöhe (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
Die festgesetzte Firsthöhe definiert sich als das Maß zwischen dem festgesetzten Bezugs–Höhenpunkt und der Oberkante der Dachhaut (Flachdach) bzw. dem Schnittpunkt der Sparrenoberkanten im First (Satteldach).
Bei Höhenfestsetzungen mit Angabe der Bezugshöhe "OK Straße" liegt der Bezugs–Höhenpunkt im Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche – OK. fertige Straßenoberfläche – mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstücksachse).
Die hierauf bezogene max. Gebäudehöhe darf 15,0 m nicht überschreiten.
Ausnahmen von den festgesetzten Höhenmaßen können gewährt werden für untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Be– und Entlüftungen, Filter, Rückkühlaggregate, Kranbahnen etc.; die Grundfläche dieser baulichen Anlagen darf hierbei maximal 10% der überbaubaren Grundstücksfläche betragen.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung / Grundflächenzahlen (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 (4) BauNVO)
Die Grundflächenzahlen werden als Obergrenzen festgesetzt; die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um max. 10 % überschritten werden.

§ 4 Bodenversiegelung (gem. §9 (1) Nr.20 BauGB)
Die im Gewerbegebiet anzulegenden Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Betonpflaster) mit einem Fugenanteil von mind. 25% der zu befestigenden Flächen anzulegen.

§ 5 Bauweise (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO)
Die in der Planzeichnung festgesetzte abweichende Bauweise wird in der Weise definiert, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig sind, hierbei jedoch die Grenzabstände im Sinne des § 6 BauONRW eingehalten werden müssen.

§ 6 Flächen zum Anpflanzen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB) – einschl. Verwaltung zur Seufzerallee

a) Innerhalb von Stellplatzanlagen ist je 10 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum heimischer Sorten anzupflanzen (Pflanzenliste siehe nachfolgend)

Baumarten:	
Stiel–Eiche	Quercus robur
Rot–Buche	Fagus sylvatica
Moor–Birke	Betula pubescens
Sand–Birke	Betula pendula
Zitter–Pappel	Populus tremula
Eberesche	Sorbus aucuparia
Straucharten:	
Faulbaum	Frangula alnus
Weißdorn	Crataegus spec.
Brombeere	Rubus fruticosus
Ohr–Weide	Salix aurita
Grau–Weide	Salix cinerea
Heidelbeere	Vaccinium myrtillus

b) Die vorgenannten Pflanzen sind auch für die Flächen mit Pflanzbindungen zu verwenden und zu einer dichten Sichtschutzhecke zu entwickeln.
Alle festgesetzten Neuanpflanzungen sowie die Gehölzbestände innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind durch fachgerechte Pflege auf Dauer zu sichern. Bei Abgängen sind entsprechende Ersatzanpflanzungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

c) Diese Pflanzflächen dürfen nicht durch Grunstückszufahrten und –abfahrten unterbrochen werden. Nebenanlagen sind in diesen Pflanzflächen unzulässig.

§ 7 Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)
Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entsprechend der Vorgaben des landschaftsökologischen Fachbeitrages zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Dieses schließt die Gestaltung der Regenwasserrückhaltebecken mit ein, unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen und der hierzu erforderlichen Verfahren nach Wasserrecht.

§ 8 Maßnahmeflächen Naturschutz (Festsetzungen gem. § 9(1) Nr. 20 BauGB
Innerhalb dieser in der Planzeichnung festgesetzten Flächen (abzüglich der Regenrückhaltebecken und deren Randstreifen) sind gruppenartige Gehölzanpflanzungen (200 – 300 qm) mit Sträuchern und Bäumen der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen (siehe oben § 6). Die Gehölze sind als flächige Pflanzung mit standortgerechten Gehölzen auszuführen.. Es sind leichte Sträucher und leichte Heister im Reihenabstand von 1,5 x 1,5 m zu setzen, wobei jeweils 3 – 7 Stück der gleichen Art in Gruppen zusammenzupflanzen sind. Bei den Baumarten sind Gehölze 2. Ordnung zu verwenden. Wie bei der randlichen Abpflanzung ist in den äußeren Pflanzreihen ein größerer Strauchanteil und in den inneren Pflanzreihen ein größerer Baumanteil zu verwenden, um eine gute Vegetationsstruktur zu erreichen.
Die Bereiche zwischen den Gehölzen werden der eingeschränkten natürlichen Sukzession überlassen. Zu Beginn ist eine drei– bis viermalige Mahd zur Aushagerung der Fläche mit dem Abtransport des Mähgutes über fünf Jahre vorzusehen, danach erfolgt eine Mahd alle zwei bis fünf Jahre.

B: Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung

Baukörper–/Fassadengliederung
Fassadenfronten über 50 m Länge sind deutlich durch Gebäudefugen bzw. bauliche Vor– oder Rücksprünge vertikal zu gliedern. Alternativ ist eine Gliederung bzw. Auflockerung auch durch eine farbige Gestaltung oder durch Begrünung der Fassaden möglich.

Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Werbeanlagen an Gebäuden dürfen vertikal max. 2 m über die vorhandene Trauf– bzw. Gesimshöhe des jeweiligen Gebäudes hinausragen. Die Höhe von freistehenden Werbeanlagen, z.B. an oder auf Gittertrögern oder Masten, darf max. 12 m betragen. Die Summe der Ansichtsflächen aller Werbeanlagen auf einem Grundstück darf 15 % der straßenseitigen Ansichtsflächen der Erdgeschossbereiche der baulichen Anlagen nicht überschreiten. Die Fassadenflächen von Garagen und Nebenanlagen gem. § 17 BauNVO sind bei den Ansichtsflächen nicht mitzurechnen.

Freileitungen
Freileitungen sind innerhalb des Plangebiets unzulässig.

HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

1. Es wird empfohlen, Gebäudefassaden ohne Öffnungen mit Kletterpflanzen zu begrünen (z. B. Efeu, wilder Wein etc.) sowie die Baugrundstücke an ihren seitlichen und hinteren Grenzen durch eine mindestens 3 m breite Pflanzung standortheimischer Gehölze einzugrünen.
2. Die in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Sichtdreiecke sind zur Freihaltung einer ausreichenden Sicht von jeglichen Sichthindernissen (bauliche Anlagen, geschlossene Bepflanzungen) dauerhaft freizuhalten. Bei hochstämmigen Einzelbäumen auf diesen Flächen ist durch Aufastung eine sichtbehinderde Wirkung auszuschließen.
3. Im Abstand von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 239 und der Landesstraße 765 dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 9 FStrG, § 28 i.V.m. § 25 StrWG NRW).
4. In einem Abstand von 20 – 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 239 und der Landesstraße 765 außerhalb der Ortsdurchfahrten bedarf die Baugenehmigung für die Errichtung von Werbeanlagen der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 9 FStrG, § 28 i.V.m. § 25 StrWG NRW).
5. Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundesstraße 239 und die Landesstraße 765 angrenzen, sind außerhalb der Ortsdurchfahrten entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten.
6. Von der Bundesstraße 239 und der Landesstraße 765 gehen Emissionen auf das Plangebiet aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber den Trägern der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
7. Bei Bauhöhen von mehr als 30 m über Grund (auch durch Nebenanlagen) ist die Wehrbereichsverwaltung West im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
8. Die an der östlichen B–Plangrenze tiefer liegenden geplanten Grundstücke müssen auf mindestens 44,30 m NN um maximal t = 0,4 m aufgehöht werden, um die Oberflächenentwässerung an den geplanten Regenwasserkanal höhenmäßig anschließen zu können.
Im süd–östlichen Bereich der Erschließung ist ebenfalls wegen der geringen Kanalüberdeckung eine Geländeaufhöhung auf 43,6 m NN um max. 0,4 m erforderlich.

		Raumnutzung	Teilbereich Ausweisung		
			1 GE	2 GE	3 GE
Einstufung Lärmpegelbereich (LPB)	Vorder– und Seitenfronten der Gebäude (erforderliches R'w, res.)	Wohnen / Büro	LPB V	LPB IV	LPB III
			45 / 40	40 / 35	35 / 30

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§§ 1, 2, 3, 9 und 10 des Bougesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I, S. 2141).

§ 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –Baunutzungsverordnung – (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256).

KATASTERNACHWEIS

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis* überein.

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

)* = Stand:25.11.2003

Minden, den 21.01.04 — Siegel

Kreis Minden–Lübbecke
Der Landrat
Kataster– und Vermessungsamt
i.A.: gez. Kleine

ÜBEREINSTIMMUNG AUSLEGUNGSEXEMPLAR

Die Übereinstimmung mit dem Auslegungsexemplar wird bescheinigt.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Rahden, den

(Drunagel)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 2 (4) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt am 19.12.2002 beschlossen worden.

Rahden, den 19.12.2002

Bürgermeister

Schriftführerin

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 19.12.2002 durchgeführt.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Rahden, den

(Drunagel)

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Die Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt am 24.07.2003 beschlossen worden. Die Auslegung erfolgt gemäß § 3 (2) BauGB.

Rahden, den 24.07.2003

Bürgermeister

Schriftführerin

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 06.10.2003 bis 06.11.2003 öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Rahden, den

(Drunagel)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen vom Rat der Stadt am 18.12.2003 als Satzung beschlossen worden.

Rahden, den 18.12.2003

Bürgermeister

Schriftführerin

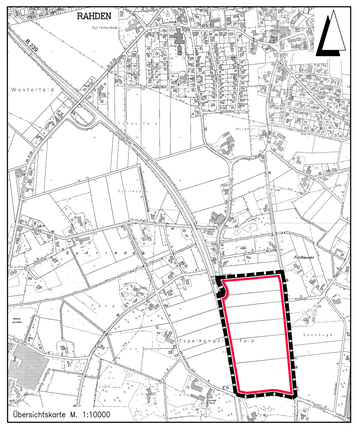
BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr.
ist gemäß § 10 (3) BauGB am im Amtlichen Kreisblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.
Der Plan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Rahden, den

(Drunagel)



Übersichtskarte M. 1:10000

Entwurfsbearbeitung:	INGENIEUR PLANUNG Lubenow · Mitschke + Partner GbR Otto–Lilienthal–Straße 13 49134 Wallenhorst Telefon 05407/8 80–0 Fax 05407/8 80–88
Wallenhorst, den 2003–12–18	gez. Eversmann

	202294	Datum	Zeichen
bearbeitet		2003–04	Ev
gezeichnet		2003–04	Mo
geprüft		2003–09	Ev
freigegeben		2003–12	Ev

STADT RAHDEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 67
"Gewerbegebiet B239–Rahden–Süd"

ABSCHRIFT

Maßstab 1 : 1000

Unterlage : 1
Blatt Nr. : 1(1)

H:/RAHDEN/202294/Plane/bp/B–plan 05.dwg

202294BP–E1/1–1